



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Der Land-Gräfin zu Hessen-Cassel Schreiben an die Evangelische
Gesandten, mit Subadjunctis N.1. biß 7.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Präsent. Osnabr. d. 21. Jun. & Diel.
 Junius. d. 23. Eij. Anno 1646.

1646
 Junius

N. I.

Der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel Schreiben an die Evangelische
 Abgesandten, die Huldigung der Professoren und Geistlichen zu Mar-
 purg betreffend, mit Subadj. 1. ad 7.

Von Ottes Gnaden Amalia Elisabeth, Land-Gräfin zu Hessen, geborne Grä-
 fin zu Hanau-Münzenberg u. Gräfin zu Caseneubogen, Dies, Ziegenhain und
 Nidda u. Wittve und Vormünderin.

Unsere günstigen Gruss zuvor, Wohl-Edle, Beste und Hochgelahrte, Liebe
 Besondere.

Was die Herren wegen deren zwischen den beyden Fürstlich-Hessischen Häusern
 Cassel und Darmstadt schwebender Differentien, und in specie die den Professoren
 und Geistlichen zu Marburg auf die herkommene Huldigungs-Formul zugemuthete
 Pflicht- und Hand-Geldbühn betreffend, an uns nächsthin unterm dato Dñabrück
 den 29. Martii gelangen lassen, dasselbe haben wir darab wohl vernommen, und hät-
 ten zwar darauf die Herren ehe beantworten sollen und wollen; indeme wir aber von
 einer Zeit zur andern der Hoffnung gewesen, ermelde Herren Professores und das
 Ministerium sich selbst dießfals zur Schuldigkeit und Billigkeit bequemen würden, so
 aber nicht erfolgt, als ist berührte Antwort bisdaher zurück geblieben; welches
 Verzugs halber die Herren zuversichtlich uns vor entschuldiget halten werden.

Gleichwie wir uns aber sonst gegen die Herren des guten Anerbietens, daß
 Sie an statt ihrer gnädigst- und gnädigen Fürsten und Herren, zur Güte zwischen bey-
 den obgedachten so nahe einander verwandten Fürstlichen Häusern gerne mitwirken,
 und dasjenige, was zu Hinlegung derer unter ihnen entstandenen Streitigkeiten im-
 mer diensam und ersprießlich seyn möchte, mit emsigem Fleiß und Sorgfalt anzu-
 wenden, nicht entsehn wollen, gehörrig bedanken: also ersuchen Wir Dieselbe hiemit
 gebührlich, daß Sie bey solchem guten Vorhaben beständig verharren, und diese Sa-
 che, welche Wir den Königlich-Französischen und Schwedischen hochansehnlichen
 Herren Plenipotentiarien, um Deroselben auf einen oder andern Weg der gültlichen
 Vermittelung, oder wie sonst unsere mit den Cronen getroffene Alliance vermag,
 bey den jetzigen allgemeinen Friedens-tractaten abzuhelffen, anheim gegeben, zum
 guten Ende durch ihre viel vermögende cooperation besten Fleisses befördern zu helf-
 fen, sich gefallen lassen wollen; gestalt man dann an dieser Fürstlich-Casselschen Sei-
 ten zu einem billigmäßigen Vergleich nach wie vor geneigt ist.

Wir können aber aus allen daß Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Liebden bis-
 hero geführten Actionen und ausgelassenen so wohl gedruckten, als andern Schrifften
 nicht allein gar nicht befinden, daß Sie ihres Theils darzu gleichfals incliniren, zumahl da
 Dieselbe ausdrücklich sich verlauten lassen, daß Deroselben, was Wir von dem Antheil
 des Ober-Fürstenthums, so der Casselschen Linie von Gott und Rechtswegen gebühret
 und entzogen, darunter obgedachte Universität Marburg sonderlich mit begriffen ist, wie-
 der occupiret und in Besitz genommen zuorderst restituiret werden solle, sondern Ihre
 Liebden auch die uns rechtmäßiger weise gehuldigte Unterthanen durch allerhand un-
 zümliche Mittel wieder abwendig zu machen, und die noch nicht Gehuldigte durch schmach-
 süchtige, lästerhafte und hochbetrueuliche Schreiben von ihrer Schuldigkeit abzumahn-
 en und abzuhalten sich zum höchsten bemühen, wie die Herren ab den Beylagen sub N.
 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. mit mehrern zu sehen, dadurch es dann so weit kommen, daß etliche
 der Professoren, deren Familien doch unter unsern Schutz und Schirm bis noch bez-
 griffen, und dessen ohne alle Beschwerde genießen, kein Scheu tragen, sich wider Uns
 und diese Fürstlich-Casselsche Linie in Rathschlägen und sonst gebrauchen zu lassen,
 auch

1646.
Junius.

auch öffentlich und zum Theil anzüglich gegen Uns zu schreiben, wie nicht weniger die Pfarr-Herrn, welche unsern Geboten und Verbotten nicht zu pariren gedencken, sondern Hochgedachten Herrn Landgraf Georgens Liebden einen Weg wie den andern, da Sie doch gleichergestalt in unsern Schutz, und zwar ebenmäßig gleich den Professoren ohne alle Beschwörung sitzen, anhangen, und was Dieselbe ihnen gegen Uns befehlen, zu Werck richten, ja vor sich selbst die gehuldigte Unterthanen sowohl in offenen Predigten als bey der Ohren-Beicht, Maynenßs, beschuldigen, und ihnen derowegen hart zusehen, dadurch leichtlich im Lande eine Rebellion und Aufstand gegen Uns erwecket werden könnte, daher Wir dann beykommenden Tractat, beständige wolgegründete Remonstracion tituliret, zu Beruhigung der Ober-Hessischen Unterthanen Gewissen, ohnlängst in offenen Druck ausgehen zu lassen, und ihnen aus Göttlichen, Natürlichen, Geist- und Weltlichen, wie auch aller Völker Rechten, so dann alten und neuen bewehrten Historien, ja der heutigen Praxi und Experienz selbst, ihren Unfug hierdurch für Augen zu stellen, bewogen worden.

1646.
Junius.

Und ob Uns wohl so beschaffenen Dingen nach, mit Fugen kein unpassionirter Mensch verdencken könnte, wann Wir, zu Verhütung dessen allen, und zu unserm einmahl erlangten Rechts Manutenez, bey Erforderung des bey der Universität herkommenen Cyds, bey den Pfarr-Herrn aber hergebrachter Hand-Geldbniß an Cydesstatt, auf die Huldigungs-Formul bestünden, und da Wir ihnen schon fast vier ganzer Monath Zeit, nach Communication unser im Druck ausgelassenen Schriften, sich zu bedencken gegeben, Sie ohn weiterm Nachsehen entweder dazu mit Ernst anhalten, oder auf fernere Verweigerung, wohin ihnen gefällig, sie abziehen lassen, auf welchen Fall ihre Stellen in andere Wege zu ersetzen, es uns an qualificirten Subjectis nicht ermangeln würde. Damit aber doch die Herren zu verspühren, daß wir um ihrer Intercession willen disfalls so viel nur immer möglich und dienlich, gerne nachgeben wollen: So haben Wir sie sowohl des Huldigungs-Cyds als der Hand-Geldbniß noch zur Zeit zu erlassen, uns gnädig gegen sie erkläret, und weiter nichts als eine schriftliche Zusage, daß sie stille sitzen, gegen Uns und diese Fürstliche Cassellische Linie nichts moliren, machiniren oder wideriges vornehmen, weniger mit Schriften oder negociiren sich gebrauchen lassen, noch weniger aber die Uns gehuldigte Unterthanen wegen des Uns rechtmäßig geleisteten Cyds, betrüben, oder ihnen derowegen weder publice, noch in der Beicht oder sonsten privatim zusehen, noch auch Herrn Land-Grav Georgens Mandatis, mit Hindankung der unserigen, gehorchen wolten, von ihnen begehret, wie beykommende unserm an sie deswegen gethanen Schreibens Abschrifft mit mehrern ausweist.

Und nachdem sie zumahl keine Ursach haben, weil Wir sie bey ihren Diensten, Religion und Ceremonien, auch allen Privilegien und Immunitäten, sodann aller Beschwörung frey bleiben zu lassen, erbietig sind, sich hierinne zu beschwehren und ihre anbefohlene Herde zu verlassen; So wollen die Herren sich belieben lassen, wann etwa weiter bey ihnen dieser Sachen halben, von Fürstlich Darmstadtischer Seiten etwas angebracht oder gesucht werden sollte, den Anbringern ihren Unfug zuremonstriren, und Uns gewislich zutrauen, daß Wir bey dieser Huldigungs-Sachen also verfahren werden, wie wir es für Gott und der ehrbahren Welt zu verantworten gedencken. Dasselbe gleichwie es an sich selbst den Sachen Beschaffenheit und Billigkeit gemäß, als wird es den Herren zu sonderbahren Lob und Ruhm, Uns aber zu Danknehmigen Gefallen gereichen, und Wir thun uns zu demselben samt und sonders also versehen; denen Wir mit günstig geneigtem Willen wohl zugethan verbleiben. Datum Cassel den 12. Junii Anno 1646.

Der Herren

geneigtwillige allezeit,

AMALIA ELISABETH.

Dritter Theil.

Ffff

Diät.

1646. Dißat. Osnabr. d. 27.
Junius. Junii 1646.

1646.
Junius.

Subadjunct. I.

Land-Graff Georgs zu Hessen-Darmstadt Rescript an die sämtliche Rauen zu Holzhausen Landfassen, der Nieder-Hessischen Infestacion ungeachtet, Ihme treu und hold zu verbleiben.

Von Gottes Gnaden, Georg Land-Graf zu Hessen, Graf zu Casseleinbogen ꝛc.

Beste, Liebe Getreue, welchergestalt in jüngst verwichenem Octobri der Nieder-Hessische General-Major Geiß mit etlichen unterhabenden Regimentern unserer Stadt Buzsbach, und in wenig Tagen hernach, unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Marburg sich gewaltsamlich bemächtiget, und an beyden Orten Guarnison eingelegt, endlich gar vor unser Fürstlich Haus und Schloß daselbst gerücket, dasselbe anfänglich über 6. Wochen lang blocquirt gehalten, zuletzt aber verschiedene grobe Stück Geschütz davor geführt und solches mit Macht angegriffen, beschossen und demselben mit Canoniren und Feuer-Einwerffen zugesetzt, auch dessen samt verschiedener anderer unserer Berg-Häuser und Schlößer sich endlich bemächtiget; dieses ist nummehr Land- und Reichs-kündig.

Ob Wir nun wohl in unserm Herzen und Gewissen versichert seyn, auch hierin den Beyfall der ganzen ehrbaren Welt und aller Christlichen unpassionirter Herzen vor Uns und auf unserer Seiten haben, daß vor Gott und der Welt Uns dißfalls Unrecht geschicht; gestalt es dann sowohl die in der Marburgischen Succession-Sache ergangene gerechte Kayserliche Urtheil, als auch die, auf weyland unserß Vettern Land-Graf Wilhelms zu Hessen, Christmilden Andenkens Liebden, selbst eigene Veranlaß und Ersuchung, mit beyderseits gepflogenen reiffen Rath, gutem Wissen und Willen, ungedrungen und ungedrungen getroffener hochbetheuerter Haupt- und Erb-Vertrag im Buchstaben ausdrücklich ausweist und bezeuget, und demnach angeregte solche Hessen-Casselschen Theils verübte Gewaltthaten auf keine Weise oder Wege immer verantwortet werden können oder mögen: massen dann Wir zumahl nicht zweiffeln, der getreue und gerechte Gott (vor dessen heiligen Augen hochseelig-ermeldter unser Vetter, Land-Graf Wilhelm selbst, vor sich und alle seine Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen, und also auch sonderlich für seiner Liebden jetzigen Herrn Sohn, in dero gülden Saal zu Cassel, diesen theuren Eyd mit erhobenen Fingern leiblich abgelegt, daß auch dieselbe alles dasjenige, was der Haupt-Vertrag, die Kayserliche Confirmation und der neue Erb-Vertrag ausweist, treulich thun, steif, fest, unverbrüchlich und Fürstlich halten, dagegen weder selbst, noch durch andere handeln sollen und wollen, in keinen Weg, so wahr derselben Gott helffe durch seinen Sohn Jesum Christum, ꝛc. und welcher aller bey seinem heiligen Nahmen abgelegter Eydschwühre, strenger Beschützer und Rächer ist,) werde uns demnach beystehen und uns bey demjenigen, was dergestalt mit lautern unrechten Gewalt durchgedrungen, und Wir dabey eigenthätlich turbiret werden wollen, Uns gnädiglich und kräftiglich schützen und handhaben.

Dieweil euch aber vorhin genugsam wissend, daß man Hessen-Casselschen Theils dißfalls bloß de facto und mit unrechtmäßiger Thätigkeit verfahren, auch allem Ansehen nach nichts, so neben dem hoch-verbohtenen Land-Fried-brüchigen Gewaltthaten auf dem Lande zur Aufwiegelung unserer getreuen Land-Stände und Rittertschaft dienlich seyn mag, so viel an ihnen, unterlassen möchte: So zweiffeln Wir zwar nicht, ihr werdet euch dessen, was ihr bey jüngst gehaltenem Land-Tag also beschließen und theuer versprechen helffen, erinnern, und demnach für euch selbst in Erweg- und Betrachtung Göttlichen und weltlichen Geboths, auch des Heiligen Römischen Reichs hoch-verpöntten Constitutionen und Ordnungen, da dergleichen Aufwiegelung vorgehen sollte, auch der Gebühr in Christlichen Herzen zu bescheiden wissen, und in

1646.
Junius.

dergleichen straffbares Beginnen keines weges einwilligen oder gehelen, sonderlich aber gedencken, mit was schweren und theuren Huldigungs- Eyden und Pflichten Uns als euren gehuldigtem und geschwornem Landes- Fürsten und rechtmäßigem Erb- Herrn und Besizern des ganzen Ober- Fürstenthums Hessen ihr zugethan und verbunden seyd, deren euch kein einiger Mensch auf der ganzen weiten Welt ohne unsern ausdrückten Consens und Willen erlassen kan noch mag. Demnach und da die allbereit angeregte und auch wohl- belandte hoch- verbotene Casselische Gewaltthaten, dergleichen Evocationes oder mehrer Ungebühr fürgehen: So bedingen Wir Uns ist als dann und dann als ist öffentlich, daß Wir in diese 170 und andere Hessen- Casselischen Theils vorgehende höchst- straffbare Land- Friedbrüchige, und wieder die, zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen, von so viel hundert Jahren hergebrachte hoch- betheuerte Erb- Verbrüder- und Erb- Einigung, sodann wieder die Anno 1628. theuer geschworne Erb- Verfassung, Haupt- und Erb- Verträge unsers Fürstlichen Sampt- Hauses Hessen, laufende Gewaltthaten einiges Weges nicht geheelen, sondern hiemit ein- und vor allemahl dagegen öffentlich protestiret, und unser erlangtes und habendes Recht per expressum reserviret haben wollen, und dieses so wohl racione possessionis, quam proprietatis, so wohl was unsern Besiz, als auch all unser Recht anlanget. Thun solches auch hiemit in der allerbesten, beständigsten und kräftigsten Maas, Form und Gestalt, als es von Rechts- und Gewohnheit wegen immer geschehen soll, kan oder mag.

1646.
Junius.

Erinnern euch demnach eurer theuren Pflichten samt und sonders, und befehlen euch gnädig und ernstlich, daß ihr, ungeachtet alles dessen, so euch von niedriger Seite zugemüthet und begehret werden möchte, in schuldiger verpflichteter Devotion gegen Uns beständig verharret, an einige Widerwärtigkeit und Gewalt euch nicht kehret, noch von Uns euch dadurch abwendig oder irre machen laisset, sondern deren Uns theuer geleisteten Eyden und Pflichten jederzeit eingedenck bleibet und dabey fest bestehet, auch in nichts wiedriges gehelet, sondern in allem, wie solches getreuen Land- sassen eignet und gebühret, euch verhaltet, und neben Uns nicht zweiffelt, solche Land- Friedbrüchige hoch- straffbare und hoch- verbotene Gewaltthaten, dergleichen niemahls langen Bestand gehabt, noch haben können, werden von Gott und dem ganzen Heiligen Römischen Reich der Gebühr geahndet, geisfert und gerochen, auch Wir, unser Ober- Fürstenthum und Lande durch des Allerhöchsten Beystand und durch ordentliche Mittel demnach gerettet werden. Wiedrigensfalls, und da wieder alle unsere viel bessere Zuversicht Wir ein anders vernehmen sollten, werden Wir solches dermassen zu behörender Zeit zu ahnden und zu straffen wissen, daß andere gewislich ein Exempel und Beypiel davon nehmen, und vor dergleichen sich hüten werden. Versehens uns und seynd euch mit Gnaden wohlgevoegen. Datum Gießen den 10. Februar. Anno 1646.

GEORG.

Denen Besten, unsern respectiven Rät-
ten und lieben Getreuen, sämtlichen
Rauen zu Volkshausen ꝛc.

Subadjunct. 2.

Ejusd. Post Scriptum ad eosdem, die spargirte Nieder- Hessische Schrifften
und deren Wiederlegung betreffend.

Als auch, Beste, liebe Getreue, Hessen- Casselischen Theils vermeynte Manife-
sta und andere nichtige Scripta spargiret werden, ihre gegen Uns verübende Land-
Friedbrüchige in alle Ewigkeit unverantwortliche Gewaltthaten damit zu bemänteln,
massen uns davon allbereit etwas vorkommen; so haben Wir allen und jeden in sol-
chen Casselischen spargirten vermeynten Manifestis, und in jure & facto unbe-
gründeten nichtigen Deductionibus und andern angemasseten Schrifften enthalte-
Dritter Theil. Tiff 2 nen

1646.
Junius.

nen anzüglichen unerfindlichen und ganz unverschämten Impurationibus, auch theils offenbaren Calumnien, und allen wiedrigen bereits solennissime und ausdrücklich anderwärts widersprochen, und thun denselben allen hiemit auch nochmals ausdrücklich widersprechen, und uns dagegen alle rechtliche Nothdurfft reserviren, und tragen zu euch das gnädige Vertrauen, ihr werdet euch durch solche nichtige Schein-Scripta nicht irre machen lassen; gestalt Wir dann auch im Werk begriffen sind, in kurzen derselben Ungrund und Nichtswürdigkeit, sodann allen ihigen Casselischen grossen Unfug, und daß sich mit Gott und so theuren Eyden nicht scherzen lasse, männiglich in offenem Druck dergestalt klar vor Augen zu legen, daß man denselben gleichsam mit Händen soll greiffen können. Datum ut in literis.

1646.
Junius.

Georg, Landgraff zu Hessen.

Subadj. 3.

Landgraf Georgs zu Hessen: Darmstadt Rescript an den Rath zu Marburg, sich durch die abgedruckene Huldigung von den Pflichten gegen Ihn, ihren Erb-Herrn, nicht abhalten zu lassen.

Von Gottes Gnaden, Georg Landgraf zu Hessen, Grafe zu Kasselndorfen ic.

Ehrsame, liebe Getreue, Wir haben mit höchster Befremdung und Mißfallen vernommen, daß ihr euch, eurem Uns als euren rechtmäßigem Landes-Fürsten und Erbherrn geleisteten theuren Eyd und Pflichten ganz und gar zu entgegen, auch denen in Anno 1628. von Euren Bevollmächtigten zu Cassel im gülden Schloß-Saal, in eurem und unserer ganzen Bürgerschaft zu Marburg Nahmen, hoch und theuer beschwornen Haupt- und Erb-Verträgen; auch darüber in vim Sanctionis Pragmaticæ erfolgter Kayserlicher Confirmation (vermöge deren und aus mehr andern erheblichen Ursachen, Uns und sonst keinem Menschen, unser ganzes Ober-Fürstenthum Hessen, neben andern Inhabungen gebühret und zustehet) schnurstracks zuwieder, durch der Fürstlichen Frau Wittib zu Cassel gen Marburg geschickter Rähte und Diener ungerechte Gewaltthaten und Bedrohungen, zu einer neuen vermeynten Huldigung verleiten lassen. Daß man nun Hessen-Casselischen Theils ihiger Zeit durch solchen unverantwortlichen Gewalt und Unrecht die Gewissen unserer armen Unterthanen dergestalt hochgefährlich zu beschwehren, sie zu Meineyd zu zwingen, und dieselbige also (nachdem sie ihnen bishero ins dritte Jahr alle Leibes- und Lebens-Mittel durch ihre undarmherzige unerhörte Pressuren aus Marck und Weimen gleichsam ganz ausgezogen) nunmehr auch um ihre arme unschuldige Seelen zu bringen sich unterfänget, solches befehlen Wir, gleichwie anders mehr, dem nicht ausbleibenden Bericht des Allerhöchsten gerechten Richters, der seines hochheiligen Nahmens darunter mitwaltende Ehre nicht ungerochen lassen wird.

Gleichwie aber Land- und Reichs-kündig, daß ihr nicht durch dergleichen ungerichte, in des Heiligen Reichs Constitutionibus und Satzungen, sonderlich aber dem hoch-verpönten Prophan- und Land-Frieden höchst-straßbarlich verbotene, und in alle Ewigkeit unverantwortliche Gewaltthaten, und also durch unrechtmäßige Wege, sondern durch die höchsten von Gott dem Heiligen Römnischen Reich zur Gerechtigkeit und sonst vorgefeste Obrigkeit, nach langem rechtlichen Process, des Heiligen Reichs Fundamental-Constitutionibus und Satzungen gemäß, ergangene und vollzogene Urtheil und Recht, wie auch ferner darauf getroffenen gültlichen Vergleich, und also durch rechtmäßige Wege in unsere theure Eyde und Pflichten kommen und getreten: also ist es in alle Ewigkeit unläugbar, daß weder Gott oder die rechtmäßige Obrigkeit, vielweniger einig Geistlich oder Weltlich Recht der Fürstlichen Frau Wittib zu Cassel, oder dero Dienern jemahls, oder auch sonst jemand die Macht oder den Gewalt gegeben, euch von solchen Uns rechtmäßig geleisteten theuren Eyden und Pflichten

1646. ten zu absolviren oder loszusprechen, und also eure Gewissen zu tranquilliren oder
 Junius. zu betreyen, sondern Wir erkennen und halten euch und eure ganze Mit-Bürger-
 schafft einen Weg als den andern, vor unsere gehuldigte und in unsern Eyd und Pflich-
 ten annoch stehende Erb-Untertanen; widersprechen nochmahls allem ungerechten
 Hessen-Casselschen Gewalt, so disfalls und sonst an euch und euren Mit-Bürgeren,
 oder sonst wieder alle Götliche und Weltliche Rechte, offenbarer Land-Friedbrüchiger
 Weise verübet und begangen worden, oder noch künftig weiter verübet und began-
 gen werden möchte, dargegen solennissime protestirend; behalten uns auch und un-
 serm ganzen Fürstlichen Hause Hessen-Darmstädtischer Linie, alle rechtliche und andere
 Nothdurfft dargegen expresse bevor, und befehlen euch als unsern rechtmäßigen ge-
 huldigten Untertanen, ob ihr schon ismahls durch der Hessen-Casselschen ungerech-
 ten und zumahl keinen Bestand habenden Gewalt, etwa eine Zeit von Uns und eurer
 Schuldigkeit abgehalten werden soltet, daß ihr dennoch euer Uns rechtmäßig geleis-
 tete Eyd und Pflicht, einen Weg als den andern, vor Augen haltet, auch alle euer
 Mit-Bürgere zu ebenmäßiger Schuldigkeit treulich erinnert, euer Gewissen recht be-
 dencket, die durch eigenthätlichen Gewalt, ohne der ordentlich von Gott vorgesehten
 Obrigkeit, und also gang unverbündlich und nichtiglich, ja wieder alle Götliche und
 Weltliche Rechte abgedrungene Huldigung, euch daran nicht irre machen, oder hindern
 lassen, sondern wohl erweget, wann solches wieder Versehen, von euch nicht geschicht,
 daß Wir als euer rechtmäßig gehuldigter Landes-Fürst und Erb-Herr euch alsdann zu
 seiner Zeit als meynendige Untertanen zu halten und zu straffen Ursache haben, und
 nicht unterlassen werden, hingegen aber, und wann euch von Hessen-Casselscher Sei-
 ten einige Ungemach zugefüget würde, daß ihr solches alles als unschuldige Untertha-
 nen leidet, und daß der höchste gerechte Gott nicht euch, sondern diejenige, so euch
 wieder seine Götliche Ordnung, Gebot und Rechte, solchen ungerechten Gewalt an-
 thun, schon zu seiner Zeit unaussbleiblich straffen werde. Verlassen Uns also zu euch
 und seynd euch mit Gnaden wohlgewogen. Datum Gießen den 18. Februarii
 Anno 1646.

Georg.

An Bürger-Meister und Rath
zu Marburg.

Post Scriptum.

Auch, Ehrsame, Liebe Getreue, kommt uns euer den Hessen-Casselschen vermeint-
 lich geleistete Huldigung, auch von deswegen um so viel desto mißfälliger vor, weilten
 ihr euch euers den 19. verwichenen Monats Januarii, auf unser euch eingeliefertes
 Schreiben, neben unserer Bürgerschaft dafelbst, dahin erkläret, wann euch wieder euer
 Uns geleistete Eyde und Pflicht auch schon etwas widriges zugemuthet werden solte,
 daß ihr dennoch vor euch nichts thun, sondern Uns, als euren Landes-Fürsten an eu-
 rem Ort, gehorsam, beständig und treu verbleiben, und unsern gnädigen Schutzes er-
 warten wöllet. Welchem euren unterthänigen Versprechen ihr dann neben unserer
 Bürgerschaft auch billig also härter nachkommen sollen. Und gleichwie ihr ohnschwer
 zu ermessen, wie hoch und schwer ihr euch hierdurch vergriffen; also werdet ihr euch
 um so viel destomehr anliegen lassen, euren begangenen schweren Fehler zu erkennen,
 Gott um Verzeihung zu bitten, euren Uns geleisteten theuren Eyd und Pflichten
 (als deren Wir euch nicht erlassen können noch wollen) destomehr künftig nachzuge-
 hen, und an Uns als euren rechtmäßigen Landes-Fürsten und Erb-Herrn euch zu hal-
 ten. Datum Gießen den 19. Febr. Anno 1646.

Georg.

An Burgermeister und Rath
zu Marburg.

§ fff 3

Subz

1646.
Junius.

Subadj. 4.

1646.
Junius.

Land-Grav Georgs zu Hessen-Darmstadt Rescript an den Rentmeister zu Allendorff in eodem puncto.

Georg Land-Grav zu Hessen ꝛc.

Lieber Getreuer, Wir haben mit höchster Befremdung und Mißfallen vernommen, daß unsere Unterthanen und Bürgerschaft unsers dir anbefohlenen Städtleins Allendorff, ihren Uns, als ihrem rechtmäßigen Landes-Fürsten und Erb-Herrn geleisteten theuren Eyden und Pflichten ganz und gar zu entgegen, auch denen in Anno 1628. im güldenen Schloß-Saal zu Cassel, im Nahmen der ganzen Landschaft und aller unserer Unterthanen, hoch und theuer beschwornen Haupt- und Erb-Verträgen, auch darüber in krafft eines Reichs-Gesetzes erfolgter Kayserlichen Confirmation, (vermöge deren und aus mehr andern erheblichen Ursachen, Uns und sonst keinem Menschen in der Welt unser ganzes Ober-Fürstenthum Hessen, nebenst andern Inhabungen gebühret und zusiehet) schnurstracks zuwieder, durch der Fürstlichen Frau Wittib zu Cassel, gen Marburg geschickter Räte und Diener ungerechte Gewaltthaten und Bedrohungen, zu einer neuen, ungültigen und nichtigen Huldigung bewegen lassen. Daß man nun Hessen-Casselschen Theils jederzeit durch solchen unverantwortlichen Gewalt und Unrecht, die Gewissen unserer armen Unterthanen dergestalt hochgefährlich zu beschweren, sie zum Meyneyd zu zwingen, und dieselbigen also, nachdem sie ihnen bisshero ins dritte Jahr alle Leibes- und Lebens-Mittel durch ihre unbarmerhige, unehörte Pressuren aus Marck und Beinen gleichsam gesogen, nunmehr auch um ihre arme unschuldige Seelen zu bringen sich unterfänget, solches befehlen Wir, gleich wie anders mehr, dem nicht ausbleibenden Gericht des Allerhöchsten gerechten Richters, der seines heiligen Nahmens darunter mitwaltende Ehre gewißlich nicht ungerochen lassen wird.

Gleichwie aber Land- und Reichs-kündig, daß unsere Unterthanen nicht durch dergleichen ungerechte, in des Heiligen Reichs Constitutionibus und Satzungen, sonderlich aber den hochberpönten Prophan- und Land-Frieden höchlichst-verbottene und in alle Ewigkeit unverantwortliche Gewaltthaten, und also nicht durch unrechtmäßige Wege, sondern durch der Höchsten von Gott dem Heiligen Römischen Reich zur Gerechtigkeit und sonst vorgesezten Obrigkeit, nach langem rechtlichen Proceß des Heiligen Reichs Fundamental-Constitutionibus und Satzungen gemäß, ergangene und vollzogene Urtheil und Recht, wie auch ferner darauf getroffenen gültlichen Vergleich, und also durch rechtmäßige Wege in unsers in Gott ruhenden gnädigen Herrn Vaters, Weyland Herrn Landgraf Ludwigs zu Hessen ꝛc. und sörders in unsere theure Eyde und Pflichten kommen und getreten: Also ist in alle Ewigkeit un-leugbar, daß weder Gott, noch die rechtmäßige Obrigkeit, vielweniger einig Geistlich- oder Weltlich Recht, der Fürstlichen Frau Wittib zu Cassel, oder Dero Dienern jemahls, oder auch sonst jemand die Macht oder den Gewalt gegeben, sie von solchen uns rechtmäßig-geleisteten theuren Eyden und Pflichten zu absolviren, oder loszusprechen, und also ihr Gewissen zu stillen, oder zu befreyen, sondern Wir erkennen und halten sie einen Weg, als den andern, vor unsere gehuldigte und in unsern Eyd und Pflichten annoch stehende Erb-Unterthanen, widersprechen nochmahls allen ungerechten Hessen-Casselschen Gewalt, so dißfals und sonst an die und unsern Unterthanen wieder alle Götliche und Weltliche Rechte, offenbahrer Land-Friedbrüchiger weise verübet und begangen worden, dargegen solennissime protestirend. Behalten Uns auch unserm ganzen Fürstlichen Hause Hessen-Darmstädtischer Linie alle rechtliche und andere Nothdurfft dargegen expresse bevor, und befehlen die demnach hiemit gnädig allen unsern Unterthanen, Unsers dir anbefohlenen Amtes, so gut du kannst, anzuzeigen und wissend zu machen, ob Sie jeztmahls durch der Hessen-Casselschen ungerechten und zumahl keinen Bestand habenden Gewalt, etwa eine Zeit von Uns und ihrer Schuldigkeit abgehalten werden solten, daß sie dennoch ihre Uns recht-

1646.
Junius.

rechtmäßig geleistete Eide und Pflichten, deren Wir sie nicht erlassen könnten noch wolten, in welchen sie auch noch stünden, und durch die Casselische Gewaltthaten davon ganz und zumahl nicht erlediget wären, einen Weg als den andern, vor Augen halten, ihr Gewissen recht bedencken, die durch eigenthätlichen Gewalt, ohne der ordentlichen von Gott vorgesehten Obrigkeit, ja wieder alle Göttlich- und Weltliche Rechte, und also ganz unverbündlich und nichtiglich abgedrungene Huldigung, sich daran nicht irre machen oder hindern lassen, sondern wohl erwegen, wann solches von ihnen, wieder Versehen, nicht geschieht, daß Wir als ihr rechtmäßig gehuldigter Landes-Fürst und Erb-Herr sie alsdann zu seiner Zeit als meynendige Unterthanen zu halten und zu straffen, gnugsame Ursach haben, und solches zu thun nicht unterlassen werden. Hingegen aber und wann ihnen von Hessen-Casselischer Seiten einig Ungemach darüber zugefüget würde, daß sie solches unschuldig leiden, und der allerhöchste gerechte Gott nicht sie, sondern diejenigen, so ihnen wieder Seine Göttliche Ordnung, Gebot und Rechte, solchen ungerechten Gewalt anthun, schon zu seiner Zeit unausbleiblich straffen werde. Gleichmäßig hast du unsere Unterthanen auch dahin ernstlich zu erinnern, daß sie unsere Renthe und Gefälle niemand anders als Uns liefern, bey Vermeidung, da sie solches anders wohin liefern würden, der Nachforderung und unausbleiblichen schweren Straffe.

Darzu verlassen Wir Uns, und seynd Dir mit Gnaden wohl gewogen; Datum Gießen den 18. Februarii Anno 1646.

Georg, Land-Graf zu Hessen.

An den Rentmeister zu Allendorf
Michael Schäferm.

Subadj. 5.

Land-Graf Georgs zu Hessen-Darmstadt Befehl an den Pfarr-Herrn zu Obern- und Niedern-Rostphe, sich und seine Pfarr-Kinder durch nichts zur Nieder-Hessischen Huldigung bewegen zu lassen.

Von Gottes Gnaden Georg, Land-Graf zu Hessen, Graf zu Cageneinbogen ꝛc.

Würdiger, lieber getreuer: Es ist Land- und Reichs-kündig, welchergestalt unser Ober-Fürstenthum Hessen, Marburgischen Theils, mit Urtheil und Recht, an unsern in Gott ruhenden Herrn Vater, weyland Herrn Land-Graf Ludewigen des Jüngern zu Hessen Gnaden, hochseeligen Andenkens, und fürters an Uns, seinen Erben und Successorn am Fürstlichen Regiment, rechtmäßig gelanget, und Wir desselben und anderer unser Lande und Inhabungen rechtmäßiger Herr und Besitzer, auch alle derselben Unterthanen und Einwohner, Uns mit theuren Huldigungs-Eyden und Pflichten verbunden seynd; wie dann unser unvermeidlicher Besiz und Recht schon längst durch offenem Druck gleichsam zum Ueberflus, und auch den auswärtigen und unberichteten zur Information, in offenem Druck gebracht worden. Was auch Hessen-Casselischen Theils also in Druck gleichsam durch die spargirte nichtrige in facto & Jure unbegründete vermeinte Manifesta und sonst ganz nichtiglich eingestrenet werden will, wie es an sich selbst unbegründet und ganz bodentlos ist; also wird es auch cheft durch offenem Druck wiederleget und zunichte gemacht werden.

Nachdem nun die Fürstliche Frau Wittwe zu Cassel, ohngeachtet aller Göttlichen und Weltlichen Rechte, sonderlich auch mit Hindansetzung deren zwischen dem Herrn und Ehe-Gemahl, unsern in Gott ruhenden Vettern, Herrn Wilhelm, Land-Grafen zu Hessen, Grafen zu Cageneinbogen, Christmilden Andenkens, und Uns, Anno 1627. und 1628. vor Uns, alle unsere allerseits Erben und ganze Fürstliche
Eimen,

1646.
Junius.

Einien, bedächtlich und gütlich aufgerichteter, nicht allein von beyden regierenden und andern Fürsten zu Hessen, sondern auch der gesamten Prälaten, Ritter- und Land-schafften des Ober- und Nieder-Fürstenthums Hessen, mit leiblich-geschwohrnen Eyden, bestärckter und bekräftigter Haupt-Erb- und anderer Verträge, sich nicht entblüdet, Uns und unseren Landen und Leuten so vielfältige Gewaltthaten, Prelluren, Zufügungen, Bedrängnissen und Verfolgungen zuzufügen, verschiedener unserer Städte und Häuser sich Land-friedbrüchiger Weise zu bemächtigen, auch nunmehr ihr lang bedeckt gewesenes Vorhaben und Beginnen gar an Tag zu geben, und in alle Ewigkeit unverantwortlicher Weise sich eigenthätig einiger vermeinten Possession und Huldigungs-Einnehmung anzumassen, auch etliche unserer Unterthanen mit ungerichter Gewalt zu anderwärtiger Huldigung und offenen Meineyd zu zwingen, auch unsern Geistlichen Bedienten wieder Angefobungen zuzumuthen; und dieses aber solche Gott und Menschen mißfällige, wieder des Heiligen Römischen Reichs Verfassungen und Befehle, wieder den Land-Frieden und alle gemeine Rechte, zumahl auch wieder die hochberheuerte Erb- und Haupt-Verträge unsers Sammt-Hauses Hessen laufende Unthaten seynd, denen kein Mensch in der Welt unpassionirten ehrbaren Gemüths, deme nur etwas Bericht von den Sachen beywohnet, beyfallen kan, sondern dafür billig einen Abscheu und Eckel haben muß, Wir auch alle unsere Rechte dawieder, sowohl was den Besitz, als das Eigenthum und alle Zubehörungen anlangt, solennifime protestando Uns vorbehalten haben, auch hiermit nochmahls vorbehalten.

1646.
Junius.

Als befehlen Wir euch hiemit in gnädigem Ernst, das ihr nicht allein in der Uns gelobten Treu und in euren Dienst-Stellen standhaftig verbleibet und euch davon nichts abwändig machen oder schrecken lasset, sondern auch eure Pfarr-Kinder aus Gottes Wort, ihres von dem Allerhöchsten allen Unterthanen, und also auch ihnen stark eingebundenen Gehorsams gegen Uns, ihre rechte Obrigkeit, und Schuldigkeit, zumahl aber ihrer Uns geleisteter theurer Eyden und Pflichten, deren Wir sie nicht erlassen können noch wollen, und daß sie der Casselischen angemesseten Geboten nicht gehorchen, ernstlich erinnert, sie vor Meineyd treulich verwarnet, an Uns und unsere Regierung und Beamte sie weist, und sämtlich wohl bedencket, daß euch derjenigen Pflichten, womit Uns ihr zugethan seyd, kein Mensch in dieser Welt ohn unsern Willen ledig zählen, noch auch euch ein wiederiges befehlen, vielweniger man Casselischen Heils ohne die größte Absurdität und Gottlosigkeit sagen, oder man vorgeben kan, als ob durch ihre abscheuliche wieder Eyd und Pflicht laufende Gewaltthaten, die Uns rechtmäßig geleistete Eyd und Pflichten sollen erloschen seyn. Daserne auch deswegen hart in euch gedrungen und Gewalt verübet werden wolte, habt Uns ihr davon förderlich zu berichten und euch inmittelst und sonst in nichts wiederiges einzulassen. Uns zweifelt nicht, es werde männiglich, auch ein halb-verständiger der Hessen-Casselischen Unfug und die Abscheulichkeit des in alle Ewigkeit unverantwortlichen Land-Friedbruchs und Violirung theurer beschwohrner Verträge, bey sich genugsam finden, und wer eine redliche Ader in seinem Leibe hat, sich vor schänden Abfall von Uns, vor Meineyd und erschrecklichen Straffe desselben hüten, die Pflicht, vergessene aber werden des Allerhöchsten, über ordentliche Obrigkeit und Eyde haltenden Gottes, unausbleiblicher Rache und unserer ersten Bestrafung zu seiner Zeit gewiß nicht entgehen.

Versehen uns 2c. Datum Gießen den 19. Februar. Anno 1646.

Georg, Landgraf zu Hessen.

Subadj. 6.

Land-Grav Georgs zu Hessen-Darmstadt Rescript und Warnungen an sämtliche Wiltlingen von und zu Schönstadt, sich für die Nieder-Hessische Huldigung zu hüten.

Von Gottes Gnaden Georg 2c.

Beste, liebe getreue, Uns ist berichtlich vorkommen, daß über alle Hessen-Casselischen

1646.
Junius.

selichen Theils in unserm Ober-Fürstenthum Hessen, bishero vielfältig und fast unzähllich verübte Ungerechtigkeiten und Land-friedbrüchige Gewaltthaten, die zu Marburg anwesende deputirte Casselische Bediente, nunmehr auch unsere treu gehorsahme Aedeliche Landsassen auf den Donnerstag den 5ten instehenden Monats Martii, zu einer vermeynten, an ihr selbst gang ungültigen, nichtigen, in alle Ewigkeit unjustificirlichen Huldigung in unserer Stadt Marburg beschrieben haben sollen.

1646.
Junius.

Nun werdet ihr euch erinnern, wasmassen Wir auch den Unfug und Abscheulichkeit dieser, wieder die nicht nur von beyderseits Fürsten zu Hessen, sondern auch von euch und den gesamten Prelaren, Ritter und Landschafften, und also im Nahmen des gangen Landes theuer geschwöhner Haupt- und Erb-Verträge jezo vorgehenden Hessen-Casselischen, ungerechten und friedbrüchigen Gewaltthaten und Anmassung der Huldigungs-Einnehmung, durch verschiedene Schreiben schon genugsam vor Augen gestellt, und welchergestalt Wir euch, bey Verlust euer von Uns und unserm Fürstlichen Hause tragender Lehn, auch anderer Bestrafung anbefohlen, auf der Casselischen Zumuthen und Gefinnen, in nichts wiedriges zu gehellen, sondern euere Uns theuer geleistete Eyde und Pflichte wohl zu bedencken, an Uns in schuldiger verpflichteter Standhaftigkeit euch fest zu halten, und hingegen an einige Wiederwärtigkeit und Hessen-Casselischen ungerechten Gewalt (dergleichen niemahls langen Bestand gehabt, noch haben könnte) euch nicht zu kehren, noch von Uns dadurch abwendig oder irre machen zu lassen, haben auch zu euch samt und sonders das gnädige Vertrauen, ihr werdet solchen Unsern Befehl in schuldige reife Consideration und Obacht ziehen, und euch darauf in allem, wie solches verpflichteten treuen Aedelichen Landsassen eignet und gebühret, verhalten.

Und gleichwie es nochmahls in der That und Wahrheit an dem ist, daß euch derjenigen Eyden und Pflichten, damit Uns ihr zugethan seyd, kein Mensch in der gangen Welt ohne unsern Willen ledig zehlen, noch auch euch ein wiedriges befehlen, vielweniger von den Hessen-Casselischen mit einigem Grunde, und ohne die grössste Absurdität und Gottlosigkeit gesaget und vorgegeben werden kan, als ob durch ihre abscheuliche, wieder so viele geleistete Eyde und Pflichte lauffende Gewaltthat, die Uns rechtmäßig geleistete Eyde und Pflichte solten erloschen seyn oder erlöschen können: Also wiederholen Wir unsere vorige an euch ergangene Befehl-Schreiben und den gangen Inhalt samt darin gethanen Protestationibus und Warnungen anhero, und befehlen euch hiemit nochmahls ernstlich und gnädig, auf eure Uns geleistete theure Eyde und Pflichte bey Verlust euerer von unserm Fürstlichen Hause Hessen habenden Lehen, auch habender Güster und anderer unausbleibender Bestrafungen, daß ihr auf der Hessen-Casselischen zu Eingang berührte vermeynte Citation gang und zumahl nicht erscheinet, vielweniger euch in einige neue Huldigung, als dadurch ihr an Uns kundbarlich werdet treulos und meinendig werden, und daher in Gottes und unsere ohnauusbleibende Straffe fallen, einlasset, sondern euere Uns geleistete theure Eyde und Pflichte, vermöge deren ihr Uns, und zu dieser Zeit sonst niemand, treu, hold und gehorsam zu seyn verbunden seyd, stets vor Augen haltet, an Uns standhaftig bleibet, und wohl bedencket, wann wieder alles unser Verhoffen auf der Hessen-Casselischen vorgebende, äußerlich süß scheinende, glat und geschmückte Worte euer einer oder ander sich wieder eure Pflicht-Schuldigkeit zu etwas wiedriges verleiten lassen solte, (welches Wir euch doch zumahl nicht, sondern vielmehr ein bessers zutrauen) daß sie dadurch ihre Seelen und Gewissen zwar höchlich würden beschweren und bezunruhigen, dieselbe aber hingegen in Ewigkeit nicht wieder tranquilliren, oder euch in eurem Gewissen (wenn dasselbe hiernächst aufwachen solte) Ruhe schaffen, vielweniger von den schweren Straffen, so über alle Meinendige zeitlich und ewiglich ergehen, retten können: sintemahl sie ja weder von Gott oder Menschen einige Macht oder rechtmäßigen Gewalt darzu haben. Uns zweiffelt nicht, es werde männiglich, auch ein Halb-Verständiger der Hessen-Casselischen Unfug und die Abscheulichkeit des in alle Ewigkeit unverantwortlichen Land-Friedbruchs und Violirung theurer geschwöhner Verträge bey sich genugsam finden, und wer eine redliche Ader in seinem Leibe

Dritter Theil.

G 999

hat,

1646.
Junius.

hat, sich vor schnndem Abfall von Uns, vor Meineyd und erschrecklicher Straffe derselben hüten, die Pflicht-Bergessene aber werden des Allerhöchsten über ordentliche Obrigkeit und Eyde haltenden Gottes unaussbleiblicher Rache und unserer ernstest Bestraffung zu seiner Zeit gewiß nicht entgehen.

Und Wir seynd euch mit Gnaden wohlgeuogen. Datum Gießen den 28. Februar. Anno 1646.

Georg.

Subadj. 7.

Landgraff Georgs zu Hessen-Darmstadt Warnungs-Schreiben an etliche Lehen-Leute sich durch die Nieder-Hessischen von ihren Pflichten nicht abwenden zu lassen.

Von Gottes Gnaden, Georg ꝛ.

Beste, Liebe Getreue, Wir zweiffeln nicht, ihr werdet unser am 10ten dieses an euch abgelaßenes Schreiben empfangen und darob gehorsamlich vernommen haben, was Wir euch bey gegenwärtigen der Hessen-Casselschen Land-Friedbrüchigen in alle Ewigkeit uderantwortlichen, wieder alle Götliche und Weltliche Rechte, so theuer geschworne und hoch-befestigte Haupt- und andere Verträge lauffenden Beginnungen, und wessen ihr euch dabey, euren Uns theuer geleisteten Pflichten und Schuldigkeit nach, gehalten, und in nichts wiedriges geheelen sollet, in gnädigem Ernst anbefohlen, welchem ihr dann auch also gehorsamlich nachzukommen und eure Pflicht-Schuldigkeit disfalls zu beobachten wissen werdet; und wollen Wir den Inhalt solchen Schreibens nochmahls anhero ernstlich wiederholet haben.

Und nachdem sich Casselschen Theils bey so ungescheueter Fortübung eines Land-Friedbruchs über den andern nicht entblidet werden möchte, auch unsere getreue Vafallen und Lehen-Leute von Uns abwendig zu machen, zu versuchen und zu begehren, daß sie die von Uns empfangene Lehen von der Casselschen Linie anderverts nuthen und empfangen solten: Und aber solches nicht weniger auch allen Rechten, und zumahl den obangezogenen hoch-bethenerten Verträgen, und denen Uns von euch geleisteten auf solche Verträge fundirten Lehn-Pflichten schnurstracks zu entgegen, Wir auch solches nimmermehr zu begeben, oder einiger Gestalt einwilligen werden: als befehlen Wir euch hiemit in gnädigem Ernst, und bey Verlust euer von Uns tragender Lehn und ander Straffe, daß ihr euch bey der Casselschen Linie, obichon mit scharfser Bedrängung deswegen an euch gesetzt würde, wegen derjenigen Lehn-Güter, so ihr bis hieher von Uns und Unserer Fürstlichen Linie zu Lehn getragen, zu keiner Lehns-Muht-oder Empfangung verstehet, noch auch einiger Gestalt einlasset, so lieb euch ist obgedachte Straffe und unaussbleibliche scharffe Ahndung zu vermeiden. Ob auch schon Casselschen Theils sich unterstanden werden wolte, euch deswegen oder zur Huldigungs-Leistung, oder auch auf einigen Land-Tag oder andern Conuenc zu beschreiben; so sollet ihr doch bey Vermeidung ebenmäßiger Straffe keines weges erscheinen, sondern vielmehr euren Uns geleisteten Pflichten, obliegender Schuldigkeit unausssetzlich inharriren, standhafft bleiben, euch vor dem leidigen Meineyd hüten, und mehr auf Gott und euer Gewissen, als dergleichen bedrohliche und thätliche Zusehung euer unverrücktes Absehen behalten.

Darnach ihr euch zu achten und also zu erweisen wissen werdet, wie es gehuldigten Lehnleuten eignet und gebühret; massen Wir Uns dessen auch zu euch in wohlgeuogenen Gnaden festiglich verlassen. Datum Gießen den 17. Februar. Anno 1646.

Georg, Landgraff zu Hessen.

§. XXXII.